

dieser amtlichen Maßnahmen gegeben, von denen insbesondere die Daktyloskopie für den polizeilichen Erkennungsdienst von außerordentlich praktischer Bedeutung geworden ist, seitdem die Wissenschaft überzeugend nachgewiesen hat, daß unter den 700 Millionen Menschen, welche die Erde bevölkern, nicht zwei Menschen die gleichen Fingerabdrücke besitzen.

Ebenfalls im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege liegt die Zwangsernährung eines Gefangenen, wenn er in den Hungerstreik tritt. Die Berechtigung dieser Maßnahme wurde zuerst im Jahre 1914 Gegenstand öffentlicher Erörterung, als zahlreiche Vorkämpferinnen des englischen Frauenwahlrechts, die sog. Suffragetten, nach dem Vorbilde ihrer Führerin Frau Pankhurst, durch Verweigerung der Nahrungsaufnahme ihre Freilassung aus der wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung über sie verhängten Haft zu erzwingen suchten. Da sich die englischen Strafvollzugsbehörden zu einem so starken Eingriff in die persönliche Freiheit, wie ihn die Zwangsernährung darstellt, nicht entschließen konnten, erreichten tatsächlich die verhafteten Frauen nach kurzer Zeit ihre Freilassung. An diesem ablehnenden englischen Standpunkt hat sich bis zum heutigen Tage nichts geändert, so daß es vor einigen Jahren dem verhafteten Bürgermeister von Cork möglich war, den Hungerstreik bis zum Hungertode durchzuführen. Anders in Deutschland, wo man von Anfang an die gegenteilige Auffassung vertrat, daß der Staat nicht nur zur Sicherung des Haftzweckes das Recht, sondern aus fürsorgerischen Gründen sogar die Pflicht habe, die in amtlicher Verwahrung befindlichen Personen vor Selbstbeschädigung und Selbstmord durch Hungerstreik zu schützen. Demgemäß befiehlt die 1923 erlassene Dienstordnung des preußischen Strafvollzuges gegenüber Straf- und Untersuchungsgefangenen bei Eintritt von Lebensgefahr infolge Nahrungsverweigerung ausdrücklich die Zwangsernährung. Aus den gleichen Erwägungen erachtet § 78 der genannten Vollzugsordnung auch die Fesselung eines Gefangenen zur Verhütung eines drohenden Selbstmordes für zulässig.

* * *

NACHTBILD

Von H. K. Breslauer

Der Ferdl und die Mirzl sitzen eng aneinandergeschmiegt auf einer Bank. Am andern Ende der Bank schnarcht einer den Schlaf des Gerechten. Es ist ganz still, kein Laut regt sich ringsum, außer dem Schnarchen des Schläfers ist nichts zu hören — und der Ferdl flüstert leise: „Na — so geh, Mirzl!“

„Net — laß mi —“, wehrt die Mirzl ab.

„So geh — sei net so fad!“

„Ich will aber net!“

„Wer wird denn schon kommen?“ wird der Ferdl immer dringlicher, „in den Park kommt kein Mensch!“

„Wenn er uns aber hört?“ flüstert zögernd die Mirzl.

„Geh, der schläft ja so fest, der hört ganz g'wiß nix . . . Schau, Mirzl, hab ka Angst net, zeig, daß d'mich gern hast . . . Wer weiß, wann wir wieder a so a schöne Gelegenheit hab'n?“

„Ja — aber — aber — ich fürcht mich halt so viel“, haucht die Mirzl halb und halb nachgebend. „Es ist das erste Mal, Ferdl . . . Nein — ich kann net!“

Da wird der Ferdl energisch. „Jetzt mach keine G'schichten net, hörst, Mirzl, sonst reißt mir die Geduld . . . Der B'soffene schläft wie ein Roß . . . Druck net länger umeinander, stiehl ihm de Uhr — und verduft ma!“

1964